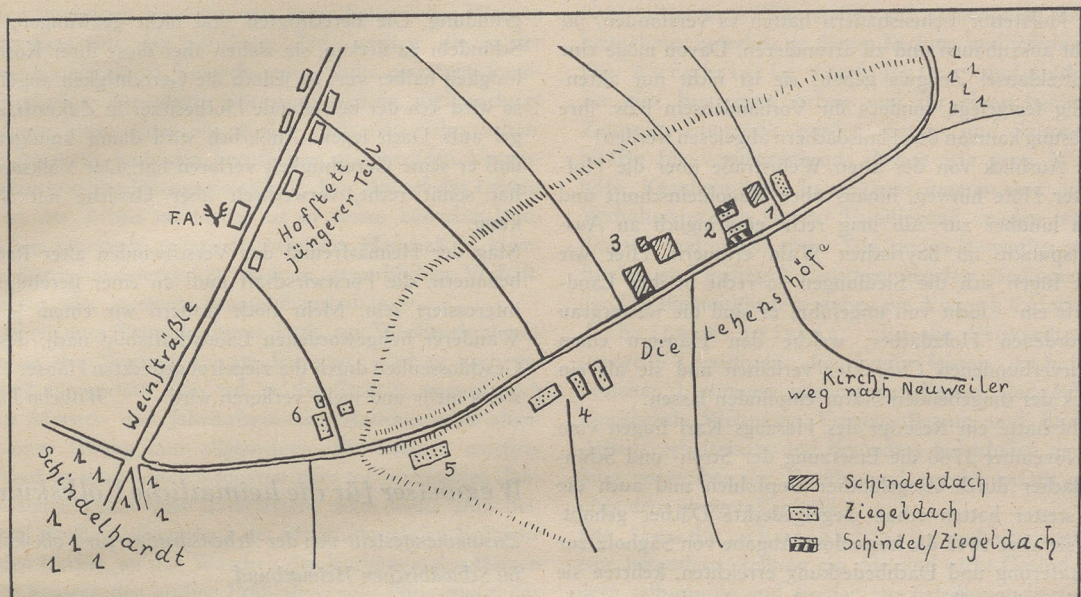




Hausdächer als Rechtszeugen

400 Jahre Hofstetter Holzgerechtigkeit

Siedlung und Wirtschaft des Nagold-Enz-Gebietes werden vom Wald bestimmt. Einst gehörte dieser mit allen Rechten dem König, der Teile des Waldes den Einwohnern der neugegründeten Waldhufendörfer zur Nutzung überließ. Diese Verträge konnten sich auf das Einweiden von Vieh, das Schlagen von Brennholz, die Ausübung der Jagd, das Streumachen oder auf das Eckerichrecht beziehen. Derartige Verträge finden sich im Oberen Wald in den Forstbezirken Hofstett und Simmersfeld noch heute, hier besonders bezüglich des Rechtes auf Bauholz. Nachstehendes Beispiel zeigt, daß sich früher die Nachbargemeinden auch halfen, indem sie die ihnen durch solche Nutzungsrechte zufallenden Güter gegenseitig austauschten. Ob im nachstehenden Falle hierzu eine Markgenossenschaft den Ausschlag gab, ist noch nicht erwiesen.

Im Jahre 1551 schlossen die Gemeinden Neuweiler und Hofstett einen Vertrag ab, dessen Niederschrift uns erhalten blieb. Darin überläßt Hofstett dem Nachbarn ausgedehnte Waldstreuteile und bekommt dafür von Neuweiler ein Recht auf Bauholz. Darüber heißt es in der Urkunde:

„So sich über kurz oder lange Zeit zutragen würde, daß ein Einwohner zu Hofstätten neu Haus und Scheuren bauen oder ein alt Haus, als Scheuren bessern wölt, und also Bauholz zu haben bedürftig wär, auch die von Neuweiler darum anspräch, so sollen sie ihm, auf ihr deren von Neuweiler Wäldern (seyndt auch das Zutun schuldig) ohn all Entgelt nuss oder Widerlegung geben und zu hauen zu stellen und folgen lassen. Nemblich zu einem Haus und Scheuren vierzig Stämm, zu einem eini-

gen Haus oder Scheuren zu deren jedem zwanzig Stämm, zu Besserung eines alten Haus oder Scheuren sechs Stämm, ohngefährlich nach dem und es die Notdurft erhaschen und zutragen würde.“

In ähnlicher Weise wurden auch Brennholz-, Waid- und Pachtangelegenheiten als weitere Punkte dieses Vertrages festgelegt.

Anscheinend mangelte es den Hofstettern aber immer noch an Bauholz. Im Jahre 1558 reichten sie nämlich mit Herzog Christoph um ein Eckerichrecht in seinem Wald Schindelhardt. Sie erreichen dabei, daß er ihnen „besondere Gnad antut“: Er gestattet ihnen, daß sie um Bauholz bei ihm anhalten können, wenn ihnen die von Neuweiler gereichten 20 Stämme zum Hausbau nicht ausreichen sollten. Die Hofstetter ließen sich dieses zusätzliche Recht 1682 nochmals im Forstlagerbuch von Wildbad bestätigen und taten gut daran. Nach vielem Hin und Her werden ihre immer wieder umkämpften Rechte 1845 auf den alten Stand gebracht. 1852 lösten Hofstett und Neuweiler ihren Zehnten ab, 1874 erst gelingt es der Gemeinde Neuweiler, die Hofstetter Holzrechte durch Rückgabe ihres Streurechts und eine Abfindung von 100 Gulden an die Hofstetter Lehnshauern abzulösen.

Der Grundvertrag war damit außer Kraft gesetzt worden, das Zusatzrecht von 1558 blieb bis auf den heutigen Tag in Geltung. Der württembergische Staat war inzwischen Eigentümer des Waldes Schindelhardt geworden. Er behandelt die Bauholzgerechtigkeit noch heute in derselben Weise wie vor 400 Jahren: Die Lehnshauern erhalten – soweit es ihnen gelungen ist, ihre Gerechtigkeit unabgelöst durch die bewegten Zeiten zu retten – noch heute „Bau- und Sägholz zu Haus und Scheuer, sofern bei Neubauten mehr als 20, bei Reparaturen mehr als 6 Stämme notwendig sind, und zwar unter Beschränkung auf diese Gebäude gegen Ersatz des Hauerlohns“.

Die Hofstetter Lehensbauern hatten es verstanden, ihr Recht auszubauen und zu arrondieren. Davon möge eine Zusatzklausel Zeugnis geben; sie ist nicht nur aktenmäßig festgelegt, sondern ihr Vorhandensein bzw. ihre Ablösung kann an den Hausdächern abgelesen werden!

Der Ausblick von der alten Weinstraße über die Hofstetter Höfe hinweg, hinaus über Nagoldeinschnitt und Gäu hinüber zur Alb mag recht eindringlich an Aussichtspunkte im Bayrischen Wald erinnern. Hier wie dort fügen sich die Siedlungen so recht in ihre Landschaft ein – nicht von ungefähr; es sind die wettergrau gewordenen Holzdächer, welche den Häusern einen naturverbundenen Charakter verleihen und sie als ein Stück der umgebenden Natur empfinden lassen.

Wohl hatte ein Rescript des Herzogs Karl Eugen vom 5. November 1780 die Ersetzung der Stroh- und Schindeldächer durch Ziegeldächer empfohlen und auch die Hofstetter hatten schon ziegelgedeckte Dächer gehabt. Als sie aber 1848 die kostenlose Abgabe von Sägholz zur Vertäferung und Dachbedeckung erreichten, kehrten sie zu den einst allgemein verwendeten „Landern“ zurück. Inzwischen hat sich das Recht auf Bauholz vom Recht auf Sägholz getrennt: Von den ursprünglich sechs, zeitweise (durch Erbauseilung eines Hofes) sieben Höfen sind heute noch die Höfe Nr. 1, 2 und 3 berechtigt, Hof 5 kam durch Kauf mit sämtlichen Rechten an den Staat (1868), die beiden anderen Höfe wurden abgelöst. Hof 1, 2 und 3 haben heute wohl dieselben Rechte auf Bauholz, jedoch jeweils verschiedene „Dachrechte“ anzusprechen:

Hof 3 hat noch volles Recht auf Sägholz zur Dachbedeckung. Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Bau-schau werden alle Schäden am Dach auf Staatskosten repariert. Auch äußerlich bietet der Hof mit den rundbogigen Stalleingängen, dem Treppenaufgang und seinem Schindeldach noch das geschlossenste Bild.

Hof 2 ist auf der Wetterseite ziegel-, auf der Südostseite schindelgedeckt; der Dachfirst scheidet das abgelöste vom geltenden Recht. Auch die Scheuer ist in derselben Weise gedeckt. Grund für diesen seltsamen Zustand gab die Holzbewirtschaftung und die Kriegszeit.

Die zum Lehenshof Nr. 1 gehörende Scheuer brannte 1948 ab. Das Bauholz für die neue Scheuer, deren Ausmaß sich nach den wirklichen Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes richtet, wird – abzüglich der 20 Stämme aus dem Neuweiler Vertrag 1551 – vom Staat gereicht. Das Dach der Scheuer wurde mit Ziegeln gedeckt, der Anspruch auf Schindeln wurde in einen solchen auf Ziegel umgewandelt. Zerbrochene Ziegel hat der Staat zu ersetzen. So hat sich hier die Gerechtigkeit der neuen Zeit angepaßt.

Natürlich haben sich auch die Einwohner Gedanken über die Holzgerechtigkeit der alten Lehenshöfe gemacht. Fragt man nach dem Grund für die Holzdächer, so erklären sie, daß die Lehenbauern ihre Rechte verlören, wenn sie Ziegel statt der Schindeln auflegen würden. Das bisher Gesagte gibt für diese Erklärung aber keine Be-

gründung. Die Berechtigten sind nicht gezwungen, mit Schindeln zu decken, sie ziehen aber diese ihrer Kostenlosigkeit halber vor. Ist jedoch die Gerechtigkeit abgelöst, so wird sich der betreffende Hofbesitzer in Zukunft Ziegel aufs Dach legen. Äußerlich wird damit kundgetan, daß er seine Gerechtigkeit verloren hat. Der Volksmund hat somit recht, verwechselt aber Ursache mit Wirkung.

Mag der Heimatfreund das Verschwinden alter Rechte bedauern, die Forstwirtschaft muß an einer Bereinigung interessiert sein. Mehr noch trauern wir einem jedem Wanderer liebgewordenen Landschaftsbild nach, dessen Geschlossenheit durch die ziegelrot gedeckten Häuser Hofstetts mehr und mehr verlieren wird. *Wilhelm Pabst*

Wegweiser für die heimatliche Volkskunde

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe für Volkskunde im Schwäbischen Heimatbund

V. Leben und Arbeit im Hause

(in den unmittelbaren Zusammenhang gehören die Erläuterungen zu den Kapiteln IV, VI, XIV, XV, XVIII, auch XIX)

Mit „Leben und Arbeit im Hause“ ist das gemeint, was zu den gewohnten alltäglichen Verrichtungen gehört, so- weit es nicht durch die beruflichen Gegebenheiten (Landwirtschaft, Viehhaltung, Handwerk, Gewerbe; vgl. IX, X, XIII, XIV) bedingt ist und sich damit auch im engeren Hauswesen (Stall, Werkstatt, Büro) abspielt. Zu beobachten ist also das, was der Alltag im „Haushalt“ mit sich bringt mit Ausnahme des Essens und Trinkens, der Körperpflege, der Kleidung und der eigentlichen Bräuche im Ablauf des Jahres und des menschlichen Lebens (dazu vgl. VII, VIII, XVIII, XXI).

Im Ablauf des Tages, der Woche, des Monats, des Jahres wird das Leben im Hause maßgeblich beeinflusst durch die Stellung, die den einzelnen Mitgliedern der Haus- oder Wohngemeinschaft zukommt, die Rechte, die sie haben, und die Pflichten, die Arbeiten, die ihnen obliegen. Tagesbeginn und Tagesende zum Beispiel werden im allgemeinen durch den Beginn und das Ende der Arbeit des Familienhauptes (gelegentlich auch einzelner Familienglieder, die einer anderen Arbeit nachgehen als der sonst in der Familie üblichen, zum Beispiel Arbeit, etwa auch Schulbesuch, außerhalb des Wohnorts) bestimmt. Hier gibt es in Stadt und Dorf jahreszeitliche Unterschiede und Unterschiede je nach der vorherrschenden Arbeit: Landwirtschaft, Handwerk, Fabrik-, Büroarbeit. Im Rhythmus des Tagesablaufs kehren bestimmte Arbeiten und Verrichtungen immer wieder, so daß sie zur Gewohnheit und zum Brauch werden (Hausreinigung, Schuhputzen, Tischdecken, Spülen; Feierabendarbeiten). Wer tut sie? Wo werden sie ausgeführt? Wie benennt man sie? Vielfach